S 3 AL 2581/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Erscheint ein Arbeitsloser nicht zu einem vom Arbeitsamt vermittelten Vorstellungsgespräch, weil er die für die Fahrt erforderlichen finanziellen Mittel nicht hat und ist das Arbeitsamt über diese Situation informiert, liegt ein Härtefall i.S.v. § 144 Abs. 3 S. 1 SGB III vor, wenn das Arbeitsamt ihn nicht über die Möglichkeit eines Fahrkostenvorschusses informiert.
Normenkette	SGB III § 144

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 2581/00
Datum	18.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 3811/01
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 18. Juli 2001 und die Bescheide vom 22. September 2000 und 29. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Oktober 2000 werden dahin abgeÃ¤ndert, dass eine Sperrzeit lediglich vom 5. September 2000 bis zum 16. Oktober 2000 eingetreten ist und dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld ab 17. Oktober 2000 zu zahlen ist.

Im Ãbrigen werden die Klage abgewiesen und die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die HÃ¤lfte der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in

beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen streitig.

Der im Jahre 1959 geborene KlÃ¤ger stand vom 1.10.1990 bis 31.1.1996 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als SchweiÃer. Vom 6.2.1996 bis 31.4.1996 bezog er Arbeitslosengeld (Alg). Nach Krankengeldbezug bis 17.5.1996 bezog er wiederum Alg bis zum 20.2.1997 (AnspruchserschÃ¶pfung). Im Anschluss daran bezog er bis 12.7.1997 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Dem schloss sich ein Krankengeldbezug bis zum 21.9.1997 und Ãbergangsgeldbezug bis zum 9.1.1998 an. Vom 12.1.1998 bis 7.6.1998 bezog er wiederum Alhi und danach bis 30.9.1998 Unterhaltsgeld. Vom 1.10.1998 bis 15.7.1999 stand der KlÃ¤ger wieder in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis als SchweiÃer. Danach schloss sich ein Krankengeldbezug bis 6.4.2000 an. Mit Bescheid vom 17.5.2000 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 4.6.00 erneut Alg (DM 396,48 wÃ¶chentlich). Vom 7.6.2000 bis 11.8.2000 stand der KlÃ¤ger wiederum in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als SchweiÃer.

Am 15.8.2000 meldete sich der KlÃ¤ger erneut arbeitslos und beantragte Alg. Bei der Abgabe des ausgefÃ¼llten Antrages am 24.8.2000 wurde dem KlÃ¤ger von dem Arbeitsvermittler ein Stellenangebot fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als SchweiÃer bei der Firma T. GmbH in U. ausgehÃ¤ndigt. Einen zunÃ¤chst auf den 29.8.2000 vereinbarten Vorstellungstermin verlegte der KlÃ¤ger auf den 4.9.2000, erschien zu diesem Termin jedoch nicht, was die Firma T. am 4.9.2000 der Beklagten mitteilte. Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte hierzu am 14.9.2000, da er kein Fahrgeld zur VerfÃ¼gung gehabt habe, habe er den Termin nicht einhalten kÃ¶nnen. Das Arbeitsamt sei informiert gewesen, dass er einen Vorschuss gebraucht hÃ¤tte. Man habe ihm gesagt, nach Antragsabgabe dauere es noch 10 Tage bis er Geld bekomme.

Mit Bescheid vom 18.9.2000 bewilligte die Beklagte Alg in HÃ¶he von DM 424,41 (DM 60,63 tÃ¤glich, Bemessungsentgelt DM 1.090,-, Lohnersatzquote 67 %, Leistungsgruppe A/1) vom 15.8.2000 bis 4.9.2000. Mit Bescheid vom 22.9.2000 stellte die Beklagte eine Sperrzeit vom 5.9.2000 bis 27.11.2000 sowie eine Minderung der Anspruchsdauer um 84 Tage fest. Der KlÃ¤ger habe das Zustandekommen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Fa. T. vereitelt. Sollte er finanziell nicht in der Lage gewesen sein, nach U. zur Vorstellung zu fahren, dann hÃ¤tte er einen Antrag auf Reisekosten stellen kÃ¶nnen. BemÃ¼hungen, den Vorstellungstermin wahrzunehmen, seien auch nach mÃ¼ndlicher Auskunft des KlÃ¤gers nicht vorgenommen worden. Mit Bescheid vom 28.9.2000 bewilligte die Beklagte erneut Alg ab dem 28.11.2000 fÃ¼r eine Restanspruchsdauer von 196 Tagen.

Gegen den Sperrzeitbescheid erhob der KlÃ¤ger am 26.9.2000 Widerspruch. Dem Arbeitsvermittler Kling beim Arbeitsamt B. sei bekannt gewesen, dass er finanziell nicht in der Lage gewesen sei, den Vorstellungstermin einzuhalten. Da er nach Aussage des Herrn K. 10 Tage nach AntragsÃ¼bergabe einen Vorschuss hÃ¤tte erhalten kÃ¶nnen, habe er den Vorstellungstermin telefonisch vom 29.08.2000 auf

den 4.9.2000 verlegen lassen und sich um einen solchen Vorschuss bemÃ¼ht, ihn jedoch nicht erhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe ohne wichtigen Grund das Zustandekommen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit der Firma T. vereitelt.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 10.11.2000 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Er sei nicht in der Lage gewesen, den Fahrpreis von ca. DM 20,- aufzubringen. Er habe, als er am 24.8.2000 seinen Antrag abgegeben und das Stellenangebot erhalten habe, auf seinen Geldmangel fÃ¼r die Vorstellungsreise hingewiesen. Er habe sich auch erkundigt, ob ihm das Arbeitsamt mÃ¶glicherweise Geldleistungen als Vorschuss gewÃ¤hren kÃ¶nne. Er sei nicht darauf hingewiesen worden, dass das Arbeitsamt die Reisekosten fÃ¼r das VorstellungsgesprÃ¤ch vorstrecken kÃ¶nne, sondern man habe ihm erklÃ¤rt, dass eine vorschussweise Zahlung Ã¼ber das Arbeitsamt etwa 10 Tage nach Antragsabgabe erfolgen kÃ¶nne. Er habe deshalb den Vorstellungstermin auf den 4.9.2000 verlegt. Unmittelbar vor dem Vorstellungstermin habe er nochmals beim Arbeitsamt vorgesprochen, wobei ihm jedoch erklÃ¤rt worden sei, er kÃ¶nne keinen Vorschuss erhalten.

Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 18.7.2001 den Arbeitsvermittler als Zeugen vernommen. BezÃ¼glich dessen Aussage wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Mit Urteil vom 18.7.2001 hat das SG den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r die Zeit vom 5.9.2000 bis 27.11.2000 Alg zu gewÃ¤hren. In den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die im Ãbrigen Bezug genommen wird, hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe zwar den Vorstellungstermin nicht wahrgenommen, er habe jedoch hierfÃ¼r einen wichtigen Grund gehabt. Die erforderlichen finanziellen Mittel fÃ¼r die Fahrtkosten zum VorstellungsgesprÃ¤ch seien nach den glaubhaften Angaben des KlÃ¤gers nicht gegeben gewesen. Obwohl der Zeuge K. gewusst habe, dass der KlÃ¤ger in finanziellen Schwierigkeiten stecke, habe dieser den KlÃ¤ger nicht darauf hingewiesen, dass die MÃ¶glichkeit bestehe, einen Reisekostenzuschuss zu erhalten. Die Hinweise in den ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤ttern seien schwierig auffindbar und nicht eindeutig genug.

Gegen das am 16.8.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 14.9.2001 eingelegte Berufung der Beklagten. Es kÃ¶nne nicht sein, dass der KlÃ¤ger bei dem BeratungsgesprÃ¤ch darauf hingewiesen habe, sein Geldmangel sei so prekÃ¤r, dass er nicht einmal das Geld habe, um die Fahrtkosten von nur 20 DM fÃ¼r die Fahrt von seinem Wohnort L. zur Arbeitgeberin in U. aufzubringen, denn in diesem Fall wÃ¤re ein ausdrÃ¼cklicher Hinweis durch den Arbeitsvermittler erfolgt. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte alle MÃ¶glichkeiten in seinem privaten Umfeld nÃ¼tzen mÃ¼ssen, um die Fahrtkosten zu erhalten, weil eine erfolgreiche Bewerbung seine finanzielle Situation bald gebessert hÃ¤tte und zum anderen die Zahlung des Alg unmittelbar bevorgestanden habe.

Damit habe er keinen zumutbaren Versuch zu der Beseitigung vermeintlicher Hindernisse unternommen und kÃ¶nne sich deswegen nicht auf einen wichtigen Grund fÃ¼r das Fernbleiben vom VorstellungsgesprÃ¤ch berufen. In dem Merblatt 3, das der KlÃ¤ger im Juni 2000 ausgehÃ¤ndigt bekommen habe, sei er auch auf die MÃ¶glichkeiten des Fahrtkostenersatzes hingewiesen worden.

Der Vertreter der Beklagten hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat noch einmal betont, von einem Arbeitsvermittler kÃ¶nne nicht verlangt werden, einem Arbeitslosen die ganze Palette von mÃ¶glichen Leistungen der Beklagten zu nennen â wie hier etwa die MÃ¶glichkeit, einen Vorschuss nur fÃ¼r die Fahrtkosten zu erhalten -. DafÃ¼r gebe es das Merkblatt. Ein Vermittler mÃ¼sse sich an jedem Arbeitstag um zahlreiche Arbeitsuchende kÃ¼mmern. Seine TÃ¤tigkeit beim Arbeitsangebot beschrÃ¤nke sich deswegen normalerweise auf die AushÃ¤ndigung des schriftlichen Angebots. FÃ¼r lange GesprÃ¤che habe er keine Zeit. Der Vermittler K. habe sogar noch mehr getan und den KlÃ¤ger wegen eines Vorschusses an die Leistungsabteilung verwiesen. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 18. Juli 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er habe auf seine schlechte finanzielle Situation hingewiesen. Der Arbeitsvermittler habe trotz dieses eindeutigen Hinweises keine Veranlassung gesehen, ihn auf die MÃ¶glichkeit einer Vorauszahlung von anfallenden Fahrtkosten im Zusammenhang mit einem VorstellungsgesprÃ¤ch hinzuweisen. Es sei dem Arbeitsvermittler durchaus bekannt gewesen, dass er nicht Ã¼ber die erforderlichen Mittel verfÃ¼ge, insbesondere auch um Aufwendungen fÃ¼r VorstellungsgesprÃ¤che und die erforderlichen Fahrtkosten hierzu aus eigenen Mitteln aufbringen zu kÃ¶nnen. Hierzu hÃ¤tte es einer besonderen AufklÃ¤rung ihm gegenÃ¼ber bedurft, der Hinweis auf MerkblÃ¤tter reiche insoweit nicht aus.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des SG Ã¼ber das erstinstanzlichen Verfahren und auf die Senatsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nur teilweise begrÃ¼ndet. Eine Sperrzeit ist zwar eingetreten, jedoch nur im Umfang von 6 Wochen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger Alg ab 17. Oktober 2000 zu gewÃ¤hren.

Hat der Arbeitslose trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter der Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÃ¤tigkeit angebotene BeschÃ¤ftigung nicht angenommen oder nicht angetreten (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung), ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so

tritt nach Â§ 144 Absatz 1 Nr. 2 SGB III eine Sperrzeit von 12 Wochen ein. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das sie begrÃ¼ndet; wÃ¤hrend der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Alg (Â§ 144 Absatz 2 SGB III).

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit sind erfÃ¼llt. Das Arbeitsamt hat dem KlÃ¤ger die Arbeitsstelle unter Benennung des Arbeitgebers (bei der Fa. T. Personaldienste) und der Art der TÃ¤tigkeit (Heften von DÃ¼nnblechen) angeboten. Der KlÃ¤ger hat unterschriftlich bestÃ¤tigt, dass er Ã¼ber die Rechtsfolgen einer Ablehnung des Arbeitsangebotes bzw. eines Nichtantretens der angebotenen Stelle ohne wichtigen Grund belehrt worden ist. Das Arbeitsangebot ist auch im Sinne des Â§ 121 SGB III zumutbar gewesen. Die TÃ¤tigkeit hat seinen Vorkenntnissen entsprochen, zumal er zuvor als SchweiÃer beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Der KlÃ¤ger hat die angebotene Arbeit nicht angenommen. Eine Nichtannahme im Sinne der Sperrzeitregelung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitslose das Angebot durch schlÃ¼ssiges Verhalten ablehnt oder durch sein Verhalten die Abgabe eines arbeitgeberseitigen Angebots vereitelt. Der KlÃ¤ger ist dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten VorstellungsgesprÃ¤ch ferngeblieben. Damit ist ihm bewusst gewesen, dass ein ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht zu Stande kommen werde.

Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r die Ablehnung des Arbeitsangebotes keinen wichtigen Grund gehabt. Ein solcher kÃ¶nnte nur dann angenommen werden, wenn ihm unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles und unter AbwÃ¤gung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht hÃ¤tte zugemutet werden kÃ¶nnen. Grundgedanke der Sperrzeitregelung ist es, dass sich die Versichertengemeinschaft gegen die RisikofÃ¤lle wehren muss, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegrÃ¼ndet nicht mithilft. Der wichtige Grund muss objektiv vorliegen, zudem muss der Arbeitslose alle zumutbaren MÃ¶glichkeiten nutzen, den wichtigen Grund zu beseitigen.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser genannten GrundsÃ¤tze liegt ein wichtiger Grund fÃ¼r die Ablehnung des Arbeitsangebotes nicht schon deswegen vor, weil er selbst nicht das Geld fÃ¼r die RÃ¼ckfahrkarte zu 12,80 DM von seinem Wohnort L. nach U. hatte, wo er sich hÃ¤tte bei der Arbeitgeberin vorstellen sollen. Ein wichtiger Grund liegt auch nicht bereits darin, dass das Arbeitsamt den KlÃ¤ger unzureichend beraten hat (dazu nÃ¤her unten). Denn der KlÃ¤ger hat nicht die erforderlichen und zumutbaren EigenbemÃ¼hungen unternommen, um trotzdem vom Arbeitsamt oder Sozialamt einen Vorschuss fÃ¼r die Fahrtkosten zu erhalten.

Der KlÃ¤ger ist, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat noch einmal Ã¼berzeugend geschildert hat, bereits an den Tag, an dem er den Antrag abgegeben hat, von dem den Antrag entgegennehmenden Bediensteten zum Arbeitsvermittler K. geschickt worden, der ihm das Arbeitsangebot in U. gemacht hat. Der KlÃ¤ger hat den Arbeitsvermittler nachdrÃ¼cklich auf seinen Geldmangel hingewiesen, worauf dieser ihn wegen eines Vorschusses wieder zur Leistungsabteilung zurÃ¼ckgeschickt hat. Der KlÃ¤ger hat den Mitarbeiter der Leistungsabteilung so verstanden, dass ein Vorschuss 10 Tage benÃ¶tige,

andererseits aber erklÃ¤rt, ein Vorschuss sei ihm verweigert worden. Es mag sein, dass der KlÃ¤ger diese Ãuâerungen falsch verstanden hat, ihm vielmehr gesagt worden ist, er kÃ¶nne innerhalb von 10 Tagen mit der Zahlung rechnen. Jedenfalls hat der KlÃ¤ger diese Ãuâerung zum Anlass genommen, das VorstellungsgesprÃ¤ch telefonisch vom 29.8.2000 auf den 4.9.2000 zu verlegen, weil er gemeint hat, dann das Geld fÃ¼r die RÃ¼ckfahrkarte zu haben. Kurz vor dem 4.9.2000 hat er das Arbeitsamt noch einmal aufgesucht und wegen Geld beziehungsweise Vorschusses nachgefragt. Als er noch einmal vertrÃ¶stet worden ist, hat er resigniert, obwohl ihm klar gewesen ist, dass seine BemÃ¼hungen, das Geld fÃ¼r die Fahrt zum VorstellungsgesprÃ¤ch zu erhalten, auf Grund der GleichgÃ¼ltigkeit von Mitarbeitern der Beklagten und des Hin-und-her-Schiebens der Verantwortung auf die jeweils andere Abteilung erfolglos geblieben waren. Ihm wÃ¤re zumutbar gewesen, "auf den Tisch zu schlagen " und den Mitarbeitern der Vermittlungs- und Leistungsabteilung klar zu machen, dass auch der rasche Nachweis eines Arbeitsplatzes nichts wert ist, wenn dem Arbeitslosen nicht die MÃ¶glichkeit gegeben wird, den Arbeitgeber aufzusuchen. Er hÃ¤tte beiden Mitarbeitern â notfalls auch einem gemeinsamen Vorgesetzten â in aller Deutlichkeit und HÃ¤rte sagen mÃ¼ssen, dass es ein Skandal sei, wenn eine Vermittlung scheitere, weil dem Arbeitslosen nicht geholfen werde, die 12,80 DM fÃ¼r die Fahrkarte zum VorstellungsgesprÃ¤ch zu erhalten. HÃ¤tte der KlÃ¤ger dies getan, wÃ¤re ihm nach der Ãberzeugung des Senats mit Sicherheit weitergeholfen worden (darauf, dass das Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten mindestens im gleichen MaÃe zu missbilligen ist, wird im Folgenden eingegangen).

Weiter ist zu beachten, dass der KlÃ¤ger, wenn er auch wirklich alles hÃ¤tte tun wollen, was zum Zustandekommen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen, nochmals Kontakt mit der potenziellen Arbeitgeberin hÃ¤tte aufnehmen mÃ¼ssen, um nicht unentschuldigt das VorstellungsgesprÃ¤ch zu versÃ¤umen. Auch so hÃ¤tte die MÃ¶glichkeit offengehalten werden kÃ¶nnen (nach einem spÃ¤teren Vorstellungstermin) den angebotenen Arbeitsplatz doch zu erhalten. Dies hat der KlÃ¤ger nicht getan.

Damit ist eine Sperrzeit dem Grunde nach eingetreten, allerdings nur eine solche von 6 Wochen.

WÃ¼rde eine Sperrzeit von 12 Wochen fÃ¼r den Arbeitslosen nach den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen eine besondere HÃ¤rte bedeuten, so umfasst die Sperrzeit nach Â§ 144 Absatz 3 Satz 1 SGB III 6 Wochen. Der Eintritt einer Regelsperrzeit bedeutet fÃ¼r den KlÃ¤ger nach den fÃ¼r ihren Eintritt maÃgeblichen Tatsachen eine besondere HÃ¤rte. Deswegen verkÃ¼rzt sich die Sperrzeit auf 6 Wochen. Die Beklagte hat ihn nÃ¤mlich unzureichend beraten. HÃ¤tte sie ihm die Hilfen gegeben, zu denen sie bei einer ordnungsgemÃ¤Ã organisierten und durchgefÃ¼hrten Vermittlung und Leistungsabwicklung verpflichtet gewesen wÃ¤re, so hÃ¤tte der KlÃ¤ger das Geld fÃ¼r die Fahrt zum EinstellungsgesprÃ¤ch erhalten und wÃ¤re nach der Ãberzeugung des Senats auch hingefahren. Unter diesen UmstÃ¤nden bedeutet der Eintritt der vollen Sperrzeit von 12 Wochen fÃ¼r ihn eine besondere HÃ¤rte.

Der KlÃ¤ger hat seinem Arbeitsvermittler, dem Zeugen K. schon am Tag der Ãbergabe des schriftlichen Arbeitsangebots am 24.08.2000 seine finanzielle Notlage immerhin so deutlich gemacht, dass der Zeuge sich veranlasst gesehen hat, ihn wegen eines Vorschusses an die Leistungsabteilung zu verweisen. Dieses Verhalten hat aber unter den gegebenen UmstÃ¤nden fÃ¼r eine sachgerechte Arbeitsvermittlung nicht ausgereicht. Der KlÃ¤ger hatte zwar zuvor kurze Zeit â vom 6.6.2000 bis 11.08.2000 â in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gestanden â den Lohn jedoch im wesentlichen noch nicht ausbezahlt bekommen. Er existierte mit einem Essensgutschein des Sozialamts von 70 DM. FÃ¼r eine sachgerechte und erfolgreiche Vermittlung wÃ¤re es erforderlich gewesen, dass der Zeuge den KlÃ¤ger gefragt hÃ¤tte, ob er wenigstens das Geld fÃ¼r die Fahrt von L. nach U. zur Vorstellung habe. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte dies verneint. Er hat seine vÃ¶llige Mittellosigkeit nÃ¤mlich nach der Ãberzeugung des Senats mit dem Verlangen nach Vorschuss zum Ausdruck bringen wollen, jedoch mÃ¶glicherweise nicht ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, dass er wenigstens das Geld fÃ¼r die Fahrkarte benÃ¶tige. Eine Vermittlung, die â auch â wegen fehlender Beratung durch das Arbeitsamt an weniger als 20 DM fÃ¼r die Fahrkosten zum VorstellungsgesprÃ¤ch scheitert, ist nicht sachgerecht. Wenn ein Arbeitsloser so deutlich wie der KlÃ¤ger auf seinen Geldmangel hinweist, muss entweder in der Vermittlungsabteilung oder in der Leistungsabteilung, am besten im Zusammenwirken der Mitarbeiter beider Abteilungen, der Geldmangel als Ursache fÃ¼r das Scheitern der Vermittlung offenbar werden und dafÃ¼r gesorgt werden, dass der Arbeitslose im Rahrem des Leistungskatalogs der Beklagten wenigstens fÃ¼r die Fahrtkosten, die im konkreten Fall nur 12,80 DM betragen hÃ¤tten, erhÃ¤lt, etwa durch einen Vorschuss hierauf.

Unerheblich ist, ob den Vermittler oder den Mitarbeiter der Leistungsabteilung ein persÃ¶nliches Verschulden trifft, denn auch ein Organisationsmangel der Beklagten, der den Eintritt einer Sperrzeit mit verursacht, begrÃ¼ndet eine besondere HÃ¤rte fÃ¼r den KlÃ¤ger. Daran Ã¤ndert sich nichts, wenn man den Vortrag des Sitzungsvertreters der Beklagten als richtig unterstellt, die Vermittler seien â mindestens im Jahr 2000 â so Ã¼berlastet gewesen, dass sie sich grundsÃ¤tzlich auf die AushÃ¤ndigung des schriftlichen Arbeitsangebots hÃ¤tten beschrÃ¤nken mÃ¼ssen. Ist der Geldmangel, wie vom KlÃ¤ger hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, so prekÃ¤r, dass zweifelhaft erscheint, ob er auch nur den geringen Betrag von 12,80 DM fÃ¼r die Fahrkarte aufbringen kann, so drÃ¤ngt sich augrund der konkreten Situation mÃ¼ndliche Befragung und/oder Beratung auf. Der Arbeitsvermittler muss auf die MÃ¶glichkeit hinweisen, mindestens fÃ¼r diesen geringen Betrag einen Vorschuss zu erhalten. Geschieht das nicht, weil seine Ãberlastung organisationsbedingt so groÃ ist, dass er auch sich aufdrÃ¤ngende Beratungen nicht vornehmen kann, so liegt ein Organisationsmangel vor. Das Arbeitsamt wÃ¼rde selbst dann nicht entlastet, wenn in den MerkblÃ¤ttern auf diese spezielle Leistung als â wie es der Vertreter der Beklagten ausgedrÃ¼ckt hat â eine aus der groÃen Palette der von der Beklagten bereitgestellten Leistungen hingewiesen wÃ¤re, was allerdings konkret nicht der Fall ist, worauf das Sozialgericht zutreffend hingewiesen hat.

Einer der SpezialfÃ¤lle des Â§ 145 Absatz 3 Satz 2 SGB III, in denen die Sperrzeit nur drei Wochen umfasst, liegt nicht vor.

Die Minderung der Anspruchsdauer ergibt sich aus Â§ 128 Absatz 1 Nr. 3 SGB III, sie betrÃ¤gt 42 Tage.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024